

Bürgerinitiative LeIF - Leben in Frankenau und der Region

Ingo Gringer, Britta Jochmann

Email: info@bi-frankenau.de

Tel. 03727 59 900 37

Planungsverband Region Chemnitz

Verbandsgeschäftsstelle

Verbandsvorsitzender Herr Bürgermeister Dirk Trommer

Werdauer Str. 62

08056 Zwickau

Frankenau, 02.07.26

Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans Wind (ROPW 2026)

Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 SächsLPIG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Trommer, sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative LeIF – Leben in Frankenau und der Region nimmt zum Entwurf des Raumordnungsplans Wind 2026 Stellung.

Wir vertreten die Bürgerinitiative LeIF, die sich mit der aktiven Gestaltung eines dörflichen Lebens inmitten einer intakten Natur auseinandersetzt. Wir möchten, dass die Region Frankenau bei Mittweida lebens- und liebenswert bleibt und sie für unsere Kinder bewahren. Die im Herbst 2020 in der Region gesammelten 1780 Unterschriften (gegen die Errichtung des geplanten Windindustrieparks in der Region) und 2021 spontan ebenfalls knapp 500 Unterschriften (Anerkennung unserer damaligen Stellungnahme ROPW) legitimieren die BI als Vertreter dieser Einwohner und Einwohnerinnen bezüglich der Stellungnahme gegenüber den Windpark-Vorhaben in der Region und gebieten deren Handeln.



Wir erkennen die gesetzlichen Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien ausdrücklich an. Gleichzeitig sehen wir erhebliche Defizite bei der planerischen Abwägung des vorgesehenen Windenergiegebiets WEG 16 (Mittweida/Ökopark).

Der vorliegende Entwurf trägt nach unserer Auffassung den Belangen des Trinkwasserschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Landschaftsschutzes, der Vorsorge gegenüber technischen Risiken, der Erholungsfunktion der Landschaft sowie den Interessen der betroffenen Bevölkerung nicht ausreichend Rechnung.

Wir beantragen daher, die Ausweisung des WEG 16 in der vorliegenden Form zurückzunehmen bzw. grundlegend zu überarbeiten und eine erneute fachliche Prüfung insbesondere hinsichtlich Trinkwasser-, Natur-, Arten- und Landschaftsschutz vorzunehmen.

Nachfolgend begründen wir unsere Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Ingo Gringer

Bürgerinitiative LeIF

09648 Mittweida OT Frankenau

i.A. Britta Jochmann

Bürgerinitiative LeIF

09648 Mittweida OT Thalheim

Stellungnahme zum ROPW 2026

Windenergiegebiet WEG 16 Mittweida (Ökopark Frankenau)

1. Planerische Vorbemerkung

Der Entwurf des Raumordnungsplans verfolgt das Ziel, das regionale Teilflächenziel gemäß WindBG und § 4a SächsLPIG zu erreichen. Dies entbindet den Planungsträger jedoch nicht von einer vollumfänglichen Abwägung aller berührten öffentlichen Belange.

Der Plan selbst stellt klar, dass auch bei der Positivplanung die Belange des Natur-, Wasser-, Landschafts- und Immissionsschutzes zu berücksichtigen sind und die Planungskriterien nur soweit zurückgenommen werden dürfen, wie dies zwingend erforderlich ist.

Gerade für das Gebiet Frankenau/Thalheim besteht eine besondere Kumulation von Schutzgütern, die eine vertiefte Betrachtung erforderlich macht.

2. Trinkwasserschutz und Tiefbrunnen Frankenau T-5411632

2.1 Fehlende Berücksichtigung des tatsächlichen Einzugsgebietes

Im Raumordnungsplan wird der Tiefbrunnen Frankenau unter der Kennzeichnung **T-5411632** geführt.

Die Schutzgebietsverordnung weist zwar für die Schutzzone III kein generelles Ausschlusskriterium für Windenergieanlagen aus. Daraus kann jedoch keinesfalls geschlossen werden, dass keine Risiken für die Trinkwasserversorgung bestehen.

Der Plan beschränkt sich auf eine formale Betrachtung der Schutzzonen, verzichtet jedoch auf eine hydrogeologische Bewertung des tatsächlichen Einzugsgebietes des Brunnens.

Gerade bei einem Tiefbrunnen ist jedoch entscheidend,

- aus welchen geologischen Einzugsbereichen das Wasser zufließt,
- welche Fließwege bestehen,
- welche Auswirkungen Fundamentierungen, Bodeneingriffe und Bauarbeiten auf diese Fließwege haben können,
- und wie sich langfristige Schadstoffeinträge verhalten.

Es bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass Teile des WEG 16 innerhalb des tatsächlichen Einzugsbereiches des Tiefbrunnens liegen.

2.2 Risiko von Schadstoffeinträgen

Auch wenn moderne Windenergieanlagen hohe Sicherheitsstandards aufweisen, können Risiken nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zu nennen sind insbesondere:

- Havarien während Bau oder Betrieb,
- Austritt wassergefährdender Stoffe,
- Einträge aus Fundament- und Baustoffen,

- Abrieb von Rotorblättern über die Betriebszeit,
- Freisetzung langlebiger technischer Chemikalien und Verbundwerkstoffe,
- Einträge von Mikro- und Nanopartikeln in Boden und Oberflächengewässer.

Gerade bei Betriebszeiten von 25 bis 35 Jahren sind kumulative Langzeitwirkungen bislang nicht abschließend erforscht. Dies gilt insbesondere für mögliche Einträge persistent wirkender Stoffe („Ewigkeitschemikalien“) aus technischen Komponenten und Werkstoffen.

Da der Tiefbrunnen Frankenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Region (nun auch der Stadt Mittweida) von hoher Bedeutung ist, widerspricht der Vorsorgegrundsatz einer Planung, welche diese Risiken nicht hinreichend untersucht. Es könnten Stoffeinträge in Boden und Grundwasser langfristig in Richtung des Gewinnungsgebietes transportiert werden. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die tatsächlichen Grundwasserströmungen und das Einzugsgebiet des Tiefbrunnens durch ein aktuelles hydrogeologisches Gutachten zu überprüfen und die Ergebnisse in die Abwägung einzubeziehen.

Vor einer Festlegung des WEG 16 hätte daher ein hydrogeologisches Gutachten zum tatsächlichen Einzugsgebiet des Brunnens T-5411632 vorliegen müssen.

Anwendung des Vorsorgeprinzips

Die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung gehört zu den überragenden Belangen der Daseinsvorsorge.

Während mögliche Beeinträchtigungen eines Trinkwasserleiters im Schadensfall langfristige und teilweise irreversible Folgen haben können, stehen für die Windenergienutzung regelmäßig alternative Standorte zur Verfügung.

Daher sollte bei einem Trinkwassergewinnungsstandort von regionaler Bedeutung ein besonders hoher Vorsorgemaßstab angelegt werden. Dies gilt umso mehr, wenn die Versorgung inzwischen einen deutlich größeren Bevölkerungskreis umfasst als zum Zeitpunkt früherer wasserrechtlicher Bewertungen.

3. Natur- und Artenschutz

3.1 Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz

Für das Gebiet werden bereits im Plan selbst Bezüge zu Arten- und Biotopschutzflächen festgestellt.

Die geplante Konzentration weiterer Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den langfristigen Zielen des Biotopverbundes.

Großtechnische Anlagen mit Gesamthöhen von bis zu 300 m verändern nicht nur die Fläche des Maststandortes, sondern das gesamte Umfeld durch:

- Barrierewirkungen,
- Scheuchwirkungen,
- Kollisionsrisiken,
- Zerschneidung funktionaler Lebensräume.

Darüber hinaus befinden sich nach Kenntnisstand der Einwender durch kommunale Planungen und fachbehördlichen Überlegungen bereits weitere naturschutzrechtliche Sicherungsverfahren im Umfeld des WEG 16 im laufenden Planungs- beziehungsweise Ausweisungsprozess.

Widerspruch zu langfristigen Naturschutzzielen

Die beabsichtigte Ausweisung von WEG 16 steht im Konflikt mit den langfristigen Zielen des Biotopverbundes und der ökologischen Aufwertung des Landschaftsraumes zwischen Frankenau, Thalheim und Mittweida sowie der Region.

Während öffentliche Mittel und kommunale Planungen zunehmend auf die Entwicklung naturnaher Lebensräume, die Förderung der Biodiversität und die Schaffung ökologischer Verbundstrukturen ausgerichtet werden, würde die Errichtung mehrerer Großwindenergieanlagen zu einer dauerhaften technischen Überprägung des Gebietes führen.

Es entsteht der Eindruck, dass naturschutzfachliche Entwicklungsziele einerseits verfolgt werden, gleichzeitig jedoch dieselben Flächen für eine intensive technische Nutzung vorgesehen werden. Diese Zielkonflikte wurden im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend dargestellt und abgewogen.

Die Region Frankenau/Thalheim besitzt eine besondere Bedeutung als Übergangsraum zwischen Wald-, Offenland- und Gewässerstrukturen. Gerade diese vielfältigen Landschaftselemente schaffen Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Durch den Bau von Windenergieanlagen werden nicht nur die eigentlichen Fundamentflächen beansprucht. Hinzu kommen:

- Zuwegungen,
- Kranstellflächen,
- Kabeltrassen,
- Baustellenflächen,
- dauerhafte Wartungsinfrastruktur.

Dadurch entstehen zusätzliche Zerschneidungseffekte und Barrieren innerhalb bestehender Lebensräume.

Im Bereich des geplanten Windenergiegebietes WEG 16 bestehen daher bereits heute zahlreiche naturschutzfachliche Restriktionen und Entwicklungsperspektiven, die nach Auffassung der Einwender in der planerischen Abwägung nicht ausreichend gewürdigt wurden.

3.2 Naturdenkmal „Fünf Buchen bei Frankenau“

Im Steckbrief des WEG 16 wird auf das Naturdenkmal „**Fünf Buchen bei Frankenau**“ hingewiesen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht beschränkt sich der Schutzwert eines Naturdenkmals nicht auf den Stammstandort. Vielmehr ist das umgebende Landschaftsbild Bestandteil seiner Schutzwürdigkeit.

Die Errichtung von bis zu 300 Meter hohen Windenergieanlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe verändert den Schutzcharakter und die Wahrnehmbarkeit des Naturdenkmals grundlegend.

Diese Beeinträchtigung findet in der planerischen Bewertung keine angemessene Berücksichtigung.

4. Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Die Region um Frankenau, Thalheim und den Ökopark besitzt eine wichtige Erholungsfunktion.

Der Raum wird geprägt durch:

- offene Landschaftsräume,
- historische Dorflandschaften,

- Waldgebiete,
- naturnahe Erholungsbereiche.

Mit den geplanten Anlagenhöhen entsteht eine technische Dominanz, die weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus wirkt. Die Sichtbarkeit reicht über viele Kilometer.

Die kumulative Wirkung bestehender und geplanter Anlagen wird im Plan unterschätzt. Die dauerhafte technische Überprägung eines Landschaftsraumes, der gleichzeitig naturschutzfachlich aufgewertet und als Erholungsraum genutzt werden soll, erscheint aus Sicht der Einwender nicht widerspruchsfrei und bedarf einer vertieften Abwägung.

5. Kumulationswirkungen mit WEG 15

Zwischen den Windenergiegebieten

- **WEG 15 Erlau**
- **WEG 16 Mittweida**

besteht lediglich ein Abstand von etwa 1,8 km. Damit entsteht faktisch ein zusammenhängender Windindriegürtel. Eine eigenständige Betrachtung der Einzelgebiete greift daher zu kurz.

Notwendig wäre eine Gesamtbetrachtung der kumulativen Auswirkungen auf:

- Landschaftsbild,
- Arten,
- Wohnumfeld,
- Erholung,
- technische Vorbelastung.

Der "Anhang 1 Umweltbericht" bezieht sich zwar in der Vorprüfung der Gebiete auf eine "Kumulation und Horizontalverstellung". Die Einwender sehen jedoch die dort nicht erwähnte Kumulation als Fehler und die Situation als unterschätzt an.

6. Kritik an der Abstandssystematik

Der Raumordnungsplan verweist auf politische Mindestabstände von 600 m zur Wohnbebauung.

Dieser Abstand stellt keine naturwissenschaftlich begründete Schutzdistanz dar, sondern ist das Ergebnis einer politischen Festlegung. Bei modernen Anlagen mit Gesamthöhen bis 300 m erscheint dieser Abstand nicht mehr zeitgemäß.

Die tatsächlichen Wirkungen großer Anlagen auf

- Landschaftsbild,
- bedrängende Wirkung,
- nächtliche Befeuerung,
- Schall,
- Infraschall,
- Schattenwurf

reichen deutlich weiter. Bei einer Referenzanlage von 300 m Gesamthöhe ergibt sich bei Anwendung des über Jahrzehnte entwickelten dreifachen Höhenmaßstabes ein Abstand von mindestens 900 m zur

Wohnbebauung. Wobei auch in diesem Bereich nach Auffassung der Einwender optische und lichtbedingte Auswirkungen auf die Anwohner noch nicht als ausreichend gemindert angesehen werden. Entsprechend der technischen Weiterentwicklung in Leistung und Höhe sollte auch hier die andernorts etablierte 10H-Regel angewendet werden.

Die gewählte Abstandssystematik führt daher nicht zwangsläufig zu einer ausreichenden Vorsorge für die Bevölkerung.

Es besteht daher die Gefahr, dass Windenergiegebiete planerisch ausgewiesen werden, obwohl sich im späteren Genehmigungsverfahren erhebliche Konflikte mit dem Schutz der Wohnbevölkerung ergeben. Dies widerspricht dem Grundsatz einer konfliktarmen und vorsorgenden Regionalplanung.

7. Unzureichende Verlagerung wesentlicher Prüfungen in spätere Verfahren

Der Plan verweist wiederholt darauf, dass zahlreiche Fragestellungen erst im späteren Genehmigungsverfahren geklärt werden sollen.

Dies betrifft insbesondere:

- Hydrogeologie,
- Artenschutz,
- konkrete Schutzgutbewertungen.

Eine solche Vorgehensweise ist problematisch: Wenn ein Gebiet bereits als Vorranggebiet ausgewiesen wird, entsteht eine erhebliche Vorprägung späterer Entscheidungen.

Gerade bei sensiblen Schutzgütern wie Trinkwasser und Natur sollte die grundlegende Konfliktbewertung bereits auf Ebene der Raumordnung erfolgen.

8. Fazit

Die Ausweisung des WEG 16 im Bereich des Ökoparks Frankenau weist erhebliche fachliche Defizite auf.

Insbesondere bestehen unbeantwortete Fragen hinsichtlich:

- des Tiefbrunnens Frankenau **T-5411632**,
- des tatsächlichen hydrogeologischen Einzugsgebietes,
- möglicher Schadstoffeinträge,
- des Naturdenkmals „Fünf Buchen bei Frankenau“,
- des Arten- und Biotopschutzes,
- der kumulativen Wirkung mit dem **WEG 15 Erlau**,
- der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- sowie der Erholungsfunktion der Region.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, das WEG 16 aus dem Raumordnungsplan zu entfernen beziehungsweise die Ausweisung bis zur Vorlage belastbarer hydrogeologischer und naturschutzfachlicher Nachweise auszusetzen.

Die derzeit vorliegende Planung genügt den Anforderungen einer vorsorgenden, nachhaltigen und ausgewogenen Raumordnung nicht.